ZEG
Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG
Zukunft · Erfolgreich · Gestalten

Mit umfangreichen Fingerschutzprogramm!

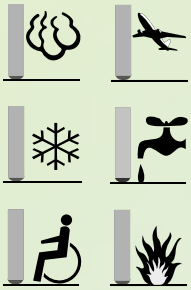

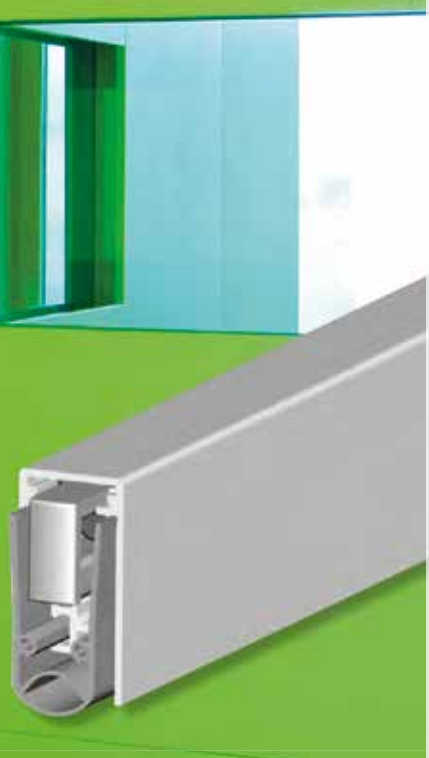

Foto: Mario P. Rodrigues

athmer
Lässt niX durch.
DICHTUNGSSYSTEME FÜR TÜREN UND TORE

DICHTUNGSSYSTEME

FÜR TÜREN UND TORE

STAND 09/2016

Bau-
beschläge

Ob Maschinen, Beschläge, Nägel, Schrauben, Lacke oder Öle: Unser Zubehörprogramm mit **ÜBER 15.000 MARKENARTIKELN** erfüllt jeden Wunsch. Auch für Ihre Projekte haben wir das passende Zubehör.

Und damit Sie sich in dieser Vielfalt **BESSER ZURECHT FINDEN**, helfen Ihnen unsere Zubehörprofis gerne weiter.

Eisenwaren | Beschläge	**Telefon**	**Fax**	**E-Mail**
ZEG Brandenburg	03381 276-790	03381 224483	brandenburg@zeg-holz.de
ZEG Erfurt	0361 74066-89	0361 74066-50	erfurt@zeg-holz.de
ZEG Hannover	05108 9157-80	05108 9157-15	hannover@zeg-holz.de
ZEG Mannheim	0621 3238-290	0621 3238-190	mannheim@zeg-holz.de
ZEG Morsbach	02294 9804-90	02294 9804-21	morsbach@zeg-holz.de
ZEG München	08165 9518-198	08165 9518-250	muenchen@zeg-holz.de
ZEG Nürnberg	09126 2614-70	09126 2614-71	nuernberg@zeg-holz.de
ZEG Rottenacker	07393 959-889	07393 959-811	rottenacker@zeg-holz.de
ZEG Sachsen			
Betriebsstätte Bautzen	035204 43-690	03591 3045-16	bautzen @zeg-holz.de
Betriebsstätte Chemnitz	0371 46165-90	0371 46165-18	chemnitz @zeg-holz.de
Betriebsstätte Dresden	035204 43-690	035204 43-720	dresden @zeg-holz.de
ZEG Stuttgart	07154 8030-189	07154 8030-410	stuttgart@zeg-holz.de

Inhaltsverzeichnis

Doppeldicht® M-12/35	5
Schall-Ex® L-15	6
Schall-Ex® L-15/30 Ws	7
Schall-Ex®L-15/30 Os	8
Schall-Ex® Duo L-15 Ws	9
Schall-Ex® Ultra	10
Schall-Ex® Ultra Ws / Schall-Ex® Ultra Os	12
Kältefeind® Allround	13
Schall-Ex® Applic A	14
Set Applic „Rundumdicht“ / Unitherm Fas-20	15
Schall-Ex® Gs-H8/12	16
Schall-Ex® Gs-A	17
Schwellen	18
Nadi® Zum Nachrüsten	19
Athmer Fingerschutz®	21
Athmer Fingerschutz® Nr-30	22
Athmer Fingerschutz® Nr-25	23
Athmer Fingerschutz® Bu-K / Bu	24
Athmer Fingerschutz® Bd / Bo	25
Athmer Fingerschutz® Bo / Ba-28 / Ba-22	26
Athmer Fingerschutz® Sets / Klipsbefestigung	27
Athmer Fingerschutz® Hs-25	28
Porti® Für Holztüren	29

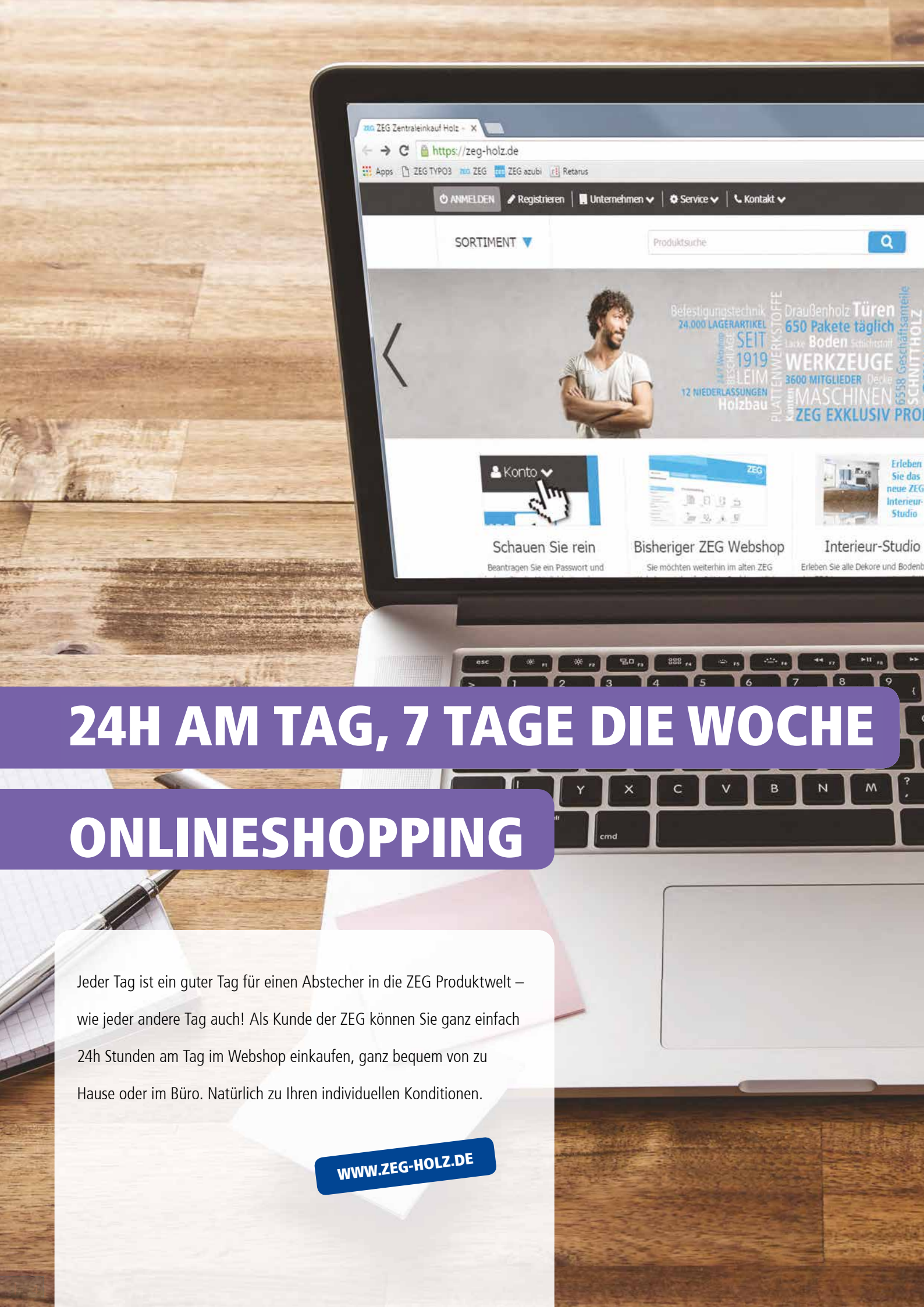

24H AM TAG, 7 TAGE DIE WOCHE

ONLINESHOPPING

Jeder Tag ist ein guter Tag für einen Abstecher in die ZEG Produktwelt – wie jeder andere Tag auch! Als Kunde der ZEG können Sie ganz einfach 24h Stunden am Tag im Webshop einkaufen, ganz bequem von zu Hause oder im Büro. Natürlich zu Ihren individuellen Konditionen.

WWW.ZEG-HOLZ.DE

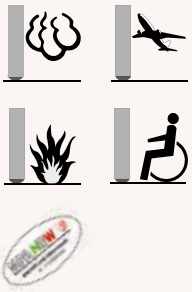

DOPPELDICHT® M-12/35

Die schmale Schallschutzdichtung

- doppelseitige Auslösung zur individuellen Bodenanpassung
- einseitige Auslösung optional
- bandseitiger Auslöseknopf, stufenlose Feineinstellung
- tiefer Nuten bis 40 mm möglich
- Abdeckung der tieferen Nut durch Befestigungswinkel aus Edelstahl
- leichte nachträgliche Kürzbarkeit der Tür

Option: Sonderbefestigungs-winkel

- zur Verwendung bei Mehrfach-verriegelung
- Stulpmaß: 20 mm
- Stahl verzinkt, Art. Nr. 1589

Anschlag

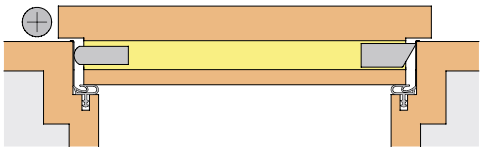

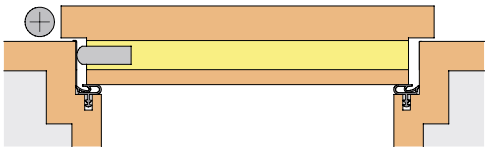

Technische Daten		
Nutbreite	12 x 35 mm	
Material Dichtprofil	Silikon, selbstverlöschend	
max. Hub	11 mm	
Mindestlänge	650 mm n.k.	235 mm n.k.
größte Länge	1.335 mm	
Kürzbarkeit	125 mm	
Länge (mm)	1-seitig	2-seitig
583	E422137	-
708	E412138	E493930
833	E402139	E483931
958	E472140	E473932
1.083	-	E463933
1.208	-	E453934

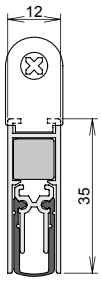

Produktfamilie

SCHALL-EX® L-15

- hohe Schalldämmung bis 52 dB
- als Ausführung DUO, mit beidseitiger Auslösung
- erhöhte Formstabilität im Falzbereich
- optimale Eckanbindung
- leichte Handhabung bei Dichtungskürzung
- mit optionaler Kant- und Treibriegelvorrüstung
- für ein- und zweiflügelige Türanlagen
- schnellere Montage durch Gleitauslöser ohne Druckplatte
- Dichtprofil aus selbstverlöschendem Silikon für Schall-, Rauch- und Feuerschutz
- optimale Dichtigkeit in Kombination mit Athmer Schwellen
- entsprechen den Anforderungen für barrierefreies Bauen
- automatische Türdichtungen liefern wir mit dem Ü-Zeichen

Rauch- und Feuerschutztüren

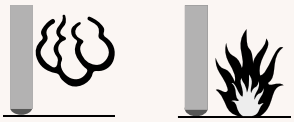

Schallschutztüren

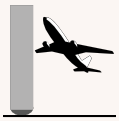

Barrierefrei

Ü-Zeichen

Zertifikat:
„DIN-Geprüft
Barrierefrei“

Anschlagvarianten

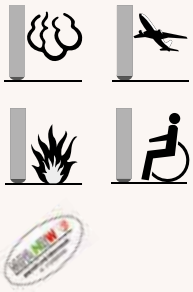

SCHALL-EX®
L-15/30 WS

- bisher unerreichte Schalldämmwerte:
  - 52 dB bei 7 mm Bodenluft
- für Bodenspalte bis 20 mm
- robuste Innenmechanik mit Parallelauslösung und optimaler Bodenanpassung
- klipsbarer Gleitauslöser zur sicheren Inbetriebnahme
- werkzeuglose Einstellung der Dichtung
- kürzere Montagezeiten, da keine Druckplatte erforderlich

Anschlag

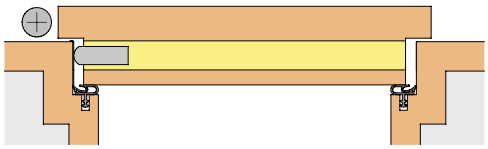

- Montage: In der Nut
- Auslöseknopf: An der Bandseite

Technische Daten	1-seitig
Nutbreite	15 mm
Material Dichtprofil	Silikon, selbstverlöschend
max. Hub	20 mm
Mindestlänge	235 mm n.k.
größte Länge	2.000 mm
Kürzbarkeit	125 mm ab 833 mm
Länge (mm)	
583	E9482177
708	E9472178
833	E9462179
958	E9432180
1.083	E9492176
1.208	E9422181

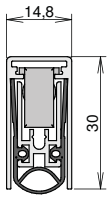

SCHALL-EX®L-15/30 OS

- anschraubbar an den unteren Stegen
- bisher unerreichte Schalldämmwerte:
  - 52 dB bei 7 mm Bodenluft
- für Bodenspalte bis 20 mm
- erhöhte Formstabilität im Falzbereich
- optimale Eckanbindung
- leichte Handhabung bei Dichtungskürzung
- robuste Innenmechanik mit Parallelauslösung und optimaler Bodenanpassung
- klipsbarer Gleitauslöser zur sicheren Inbetriebnahme
- werkzeuglose Einstellung der Dichtung
- kürzere Montagezeiten, da keine Druckplatte erforderlich

Anschlag

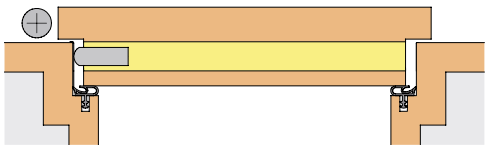

- Montage: In der Nut
- Auslösefalle: An der Bandseite

Technische Daten	1-seitig
Nutbreite	15 mm
Material Dichtprofil	Silikon, selbstverlöschend
max. Hub	20 mm
Mindestlänge	235 mm n.k.
größte Länge	2.000 mm
Kürzbarkeit	125 mm ab 833 mm
Länge (mm)	
583	E9412182
708	E9402183
833	E9492184
958	E9482185
1.083	E9402175
1.208	E9472186

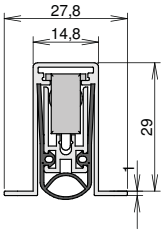

SCHALL-EX® DUO L-15 WS

- beidseitige Auslösung
- hohe Schalldämmung > 50dB bei 7 mm Bodenluft
- keine sichtbare Schleiffläche
- minimaler Auslösedruck

kein Schleifen

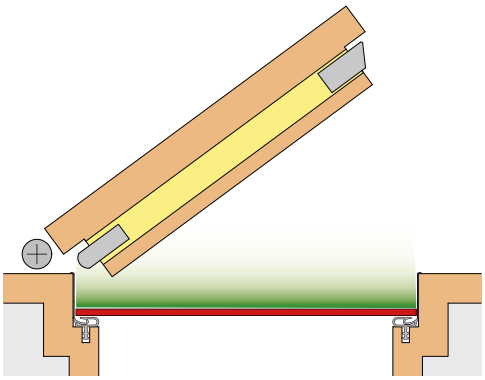

Anschlag

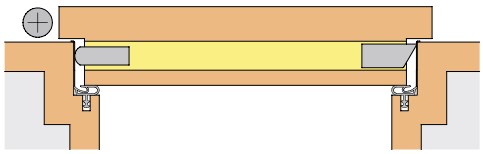

- Montage: In der Nut
- Auslöseknopf: An der Bandseite
- Auslösefalle: An der Schlossseite

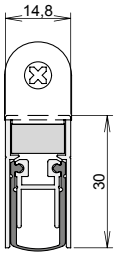

Technische Daten		
Nutbreite	15 mm	
Material Dichtprofil	Silikon, selbstverlöschend	
max. Hub	14 mm	
Mindestlänge	708 mm	
größte Länge	1.600 mm	
Kürzbarkeit	125 mm ab 833 mm	
Länge (mm)	2-seitig WS	2-seitig OS
708	E401157	E9490621
833	E491158	E9480622
958	E481159	E9470623
1.083	E451160	E9460624
1.208	E441161	E9450625

Produktfamilie

SCHALL-EX® ULTRA

- für alle Anwendungen: Schall-, Rauch- und Feuerschutz
- hohe Schalldämmung: 49 dB
- bandseitige Auslösung mit autom. Höhen- und Niveauausgleich
- schlossseitige Auslösung, geringster Auslösedruck
- selbstnachstellend mit Überlastschutz
- Lieferung einschließlich Zubehör
- optional mit einseitiger Auslösung z.B. für den Standflügel
- Dichtprofil aus selbstverlöschendem Silikon für Schall-, Rauch und Brandschutz
- überlegene Dichtigkeit in Kombination mit Athmer Schwellen
- automatische Türdichtungen liefern wir mit dem Ü-Zeichen

Rauch- und Feuerschutztüren

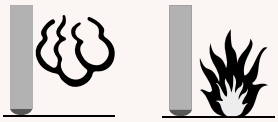

Schallschutztüren

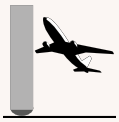

Haustüren

Feuchtraum

- eloxiertes Gehäuse aus Aluminium für langlebige Klimabeständigkeit
- Edelstahlfedern und nicht rostende Innenmechanik
- Silikonprofil verhindert das Anfrieren und sorgt für flexible Bodenanpassung auch bei Kälte
- Schall-Ex® Ultra ist optimal für Feucht- und Nassraumtüren
- Korrisionsprüfung nach EN 1670
- Höchste Korrosionsklasse 5 = 480 Stunden Salzsprühtest
- Doppelte Dauerfunktionsprüfung unter Nassraumbedingungen
- nach 500.000 Zyklen volle Funktionsfähigkeit

Stand 09/2016 | Technische Änderungen vorbehalten.

Barrierefrei

- entsprechend den Anforderungen für barrierefreies Bauen

Zertifikat:
„DIN-Geprüft
Barrierefrei“

Mehrkammerdichtprofil

- Die Profilkammern unterstützen die thermische Trennung, der Schall wird gebrochen
- Sollknickstelle zur höheren Innendichtigkeit
- fast geräuschlose Funktion durch integrierte Anschlagdämpfung im Silikondichtprofil

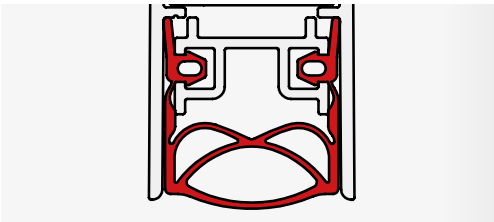

Bodenanpassung

- Bodenanpassung bei konkaven und konvexen Böden

automatischer Niveauausgleich

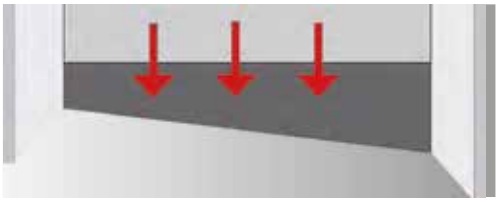

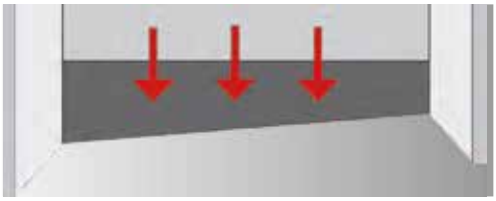

- Serienmäßig mit integrierter Überlastsicherung: konstanter und gleichmäßiger, daher optimaler Bodenanpressdruck
- Zeitersparnis, da keine Feineinstellung
- mehr Nutzungssicherheit, da auch bei sich verändernden Verhältnissen selbstnachstellend

SCHALL-EX® ULTRA WS

- bandseitige Auslösung mit autom. Höhen- und Niveauausgleich
- schlossseitige Auslösung, geringster Auslösedruck
- selbstnachstellend mit Überlastschutz

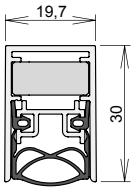

- **Geprüft nach DIN EN 1670**

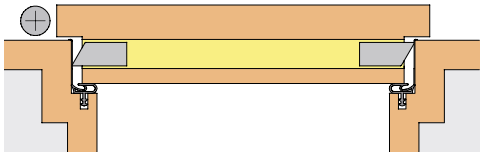

- Montage: In der Nut
  Auslösefalle: Band- und Schlossseite

SCHALL-EX® ULTRA OS

- bandseitige Auslösung mit autom. Höhen- und Niveauausgleich
- schlossseitige Auslösung, geringster Auslösedruck
- selbstnachstellend mit Überlastschutz

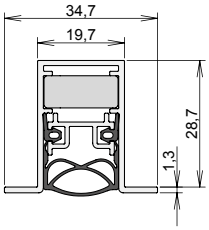

- **Geprüft nach DIN EN 1670**

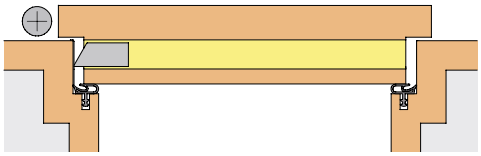

- Montage: In der Nut
- Auslösefalle: Bandseite

Anschlag

Technische Daten	1-seitig	2-seitig
Nutbreite	20 mm	20 mm
Material Dichtprofil	Silikon, selbstverlöschend	Silikon, selbstverlöschend
max. Hub	12 mm	12 mm
Mindestlänge	220 mm n.k.	708 mm n.k.
größte Länge	2.000 mm	1.500 mm
Kürzbarkeit	125 mm ab 708 mm	125 mm ab 708 mm
Länge (mm)		
583	E452150	-
708	E442151	E433936
833	E432152	E423937
958	E422153	E413938
1.083	E412154	E403939
1.208	-	E473940

KÄLTEFEIND® ALLROUND

- der Klassiker im Markt
- seit über 50 Jahren bewährt
- Oberfläche silberfarben eloxiert
- mit **3** Anschlagsoptionen
- mit Einzelverpackung

Anschlag

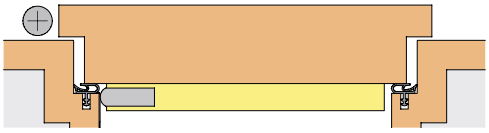

- aufgeschraubt auf der Schließfläche

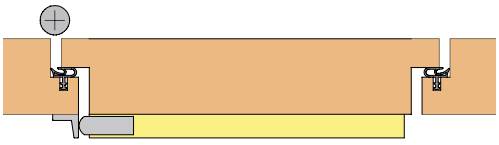

- flächenbündig: aufgeschraubt auf der Schließfläche

Technische Daten	1-seitig
Nutbreite	12 mm
Material Dichtprofil	PVC
max. Hub	18 mm
Mindestlänge	310 mm n.k.
größte Länge	2.000 mm
Kürzbarkeit	125 mm ab 708 mm
Länge (mm)	
708	E432144
833	E422145
958	E412146
1.083	E402147

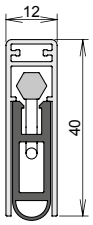

SCHALL-EX®
APPLIC A

Sockel

- Aluminium
- klipsbares Abdeckprofil
- verdeckte Schrauben

Oberflächen

- silberfarben eloxiert C-0
- weiß, pulverbeschichtet RAL 9016,
- dunkelbronce eloxiert C-34

Anschlag

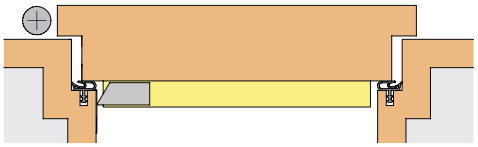

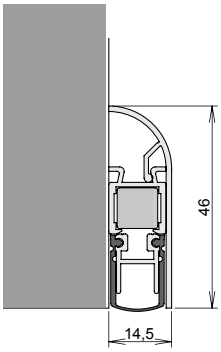

Technische Daten	1-seitig		
Aufbauhöhe H x B	46 x14,5 mm		
Material Dichtprofil	Silikon, selbstverlöschend		
max. Hub	empholen 5 mm (max. 11 mm)		
Mindestlänge	235 mm n.k.		
größte Länge	1.333 mm		
Kürzbarkeit	125 mm ab 708 mm		
Länge (mm)	Applic A, silber	Applic A, weiss	Applic A, bronze
805	E9420818	E9440832	E9410835
930	E9460830	E9430833	E9400836
1055	E9450831	E9420834	E9490837

SET APPLIC „RUNDUMDICHT“

- Schallschutz im Set zum Nachrüsten
- Dichtigkeit im Set zum Nachrüsten

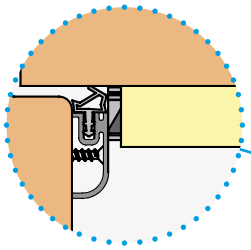

Technische Daten	
Sockel	Abdeckprofil aus Aluminium
Set für eine Tür bis 2 x 1m bestehend aus	- Schall-Ex® Applic A - 3-seitig Unitherm FAS-20 (2 x 2,1 m, 1 x 1,05 m)
Länge (mm)	Applic A Set , silber
805	E9410819
930	E9480838
1055	E9470839

UNITHERM FAS-20

- hoher Toleranzausgleich
- Dämpft zusätzlich das Schließgeräusch
- Stabiles Aluminiumhalteprofil
- Oberfläche silber C-0

Technische Daten	
Material Dichtprofil	dauerelastisches TPE
Farbe dichtprofil	grau
Material Hateleiste	Aluminium
Länge (mm)	Applic A Set , silber
2.100	E9280200

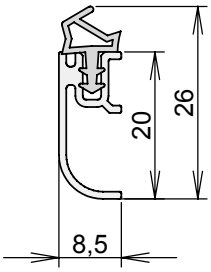

SCHALL-EX® GS-H8/12

- Universal Glastürdichtung für Türen mit Glasstärken von 8 – 12 mm
- einseitige Auslösung
- schlossseitige Abdeckung aus Edelstahl
- reduzierte Lagerkosten

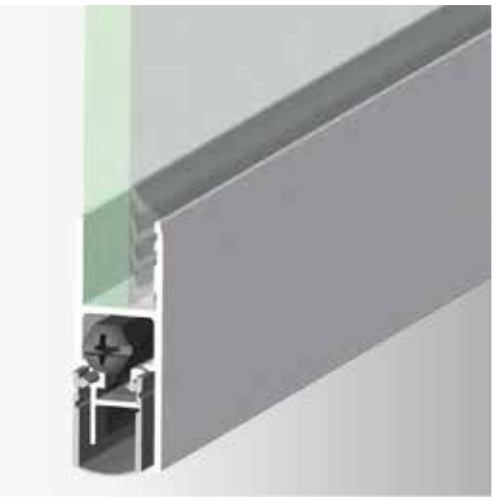

Oberfläche

- silberfarben eloxiert C-0
- edelstahlfarben eloxiert C-31

Anschlag

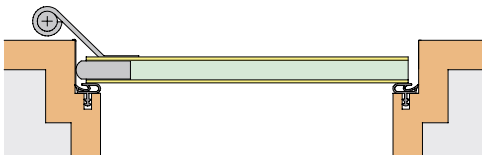

- Montage: Unter dem Türblatt
- Auslöseknopf: An der Bandseite

Technische Daten	1-seitig
Außengehäuse	Aluminium
Material Dichtprofil	Silikon, selbstverlöschend
max. Hub	12 mm
Mindestlänge	235 mm n.k.
größte Länge	1.335 mm
Kürzbarkeit	125 mm
Länge (mm)	
708	E9421537
833	E9411538
958	E9401539

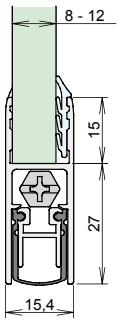

SCHALL-EX® GS-A

- für alle Türen ab 6 mm Glasstärke geeignet
- Dichtung und Abdeckprofil selbstklebend
- reduzierte Lagerkosten
- nachrüstbar

Oberfläche

- silberfarben eloxiert C-0
- edelstahlfarben eloxiert C-31

Anschlag

- Montage: Auf der Öffnungsfläche
- Auslöseknopf: An der Bandseite

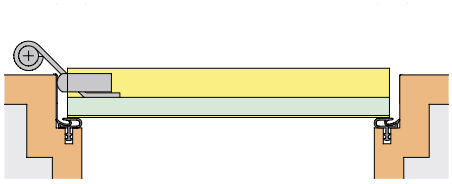

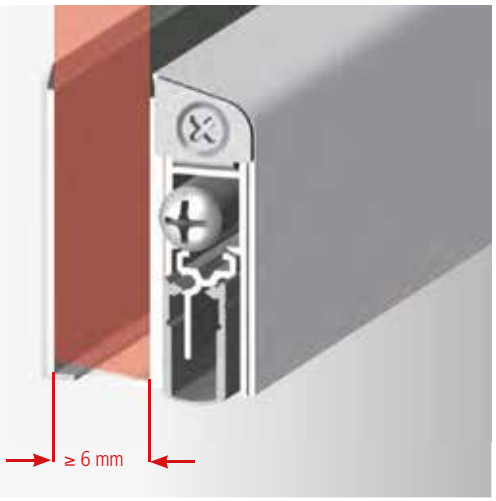

Technische Daten	1-seitig
Material Dichtprofil	Silikon, selbstverlöschend
max. Hub	12 mm
Mindestlänge	235 mm n.k.
größte Länge	1.333 mm
Kürzbarkeit	125 mm
Länge (mm)	
708	E9451534
833	E9441535
958	E9431536

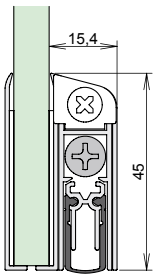

Optimale Funktion der Dichtung!

bei Teppichböden

- bis 22 dB höherer Schalldämmwert
- Trennung des Teppichs empfohlen

bei Fliesenböden

- Herstellung ebener Auflageflächen
- Abdeckung der Fugen

Edelstahl
matt gebürstet mit Schutzfolie

Niroschwelle 164
Art. Nr. 3-107

Niroschwelle 365
Art. Nr. 3-135

Niroschwelle 288
Art. Nr. 3-103

Niroschwelle 513
Art. Nr. 3-150

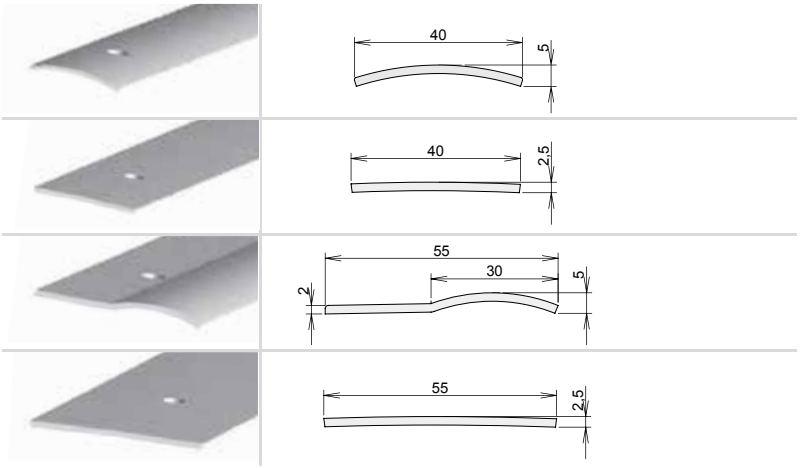

Aluminium
silberfarben eloxiert Option: Eloxaltöne nach Euras

Aluschwelle 090
Art. Nr. 3-111

Aluschwelle 253
Art. Nr. 3-114

Aluschwelle 088
Art. Nr. 3-117

Aluschwelle 277
Art. Nr. 3-104

Aluschwelle 308
Art. Nr. 3-120

Aluschwelle 278
Art. Nr. 3-108

Aluschwelle 217
Art. Nr. 3-100

Aluschwelle 496
Art. Nr. 3-152

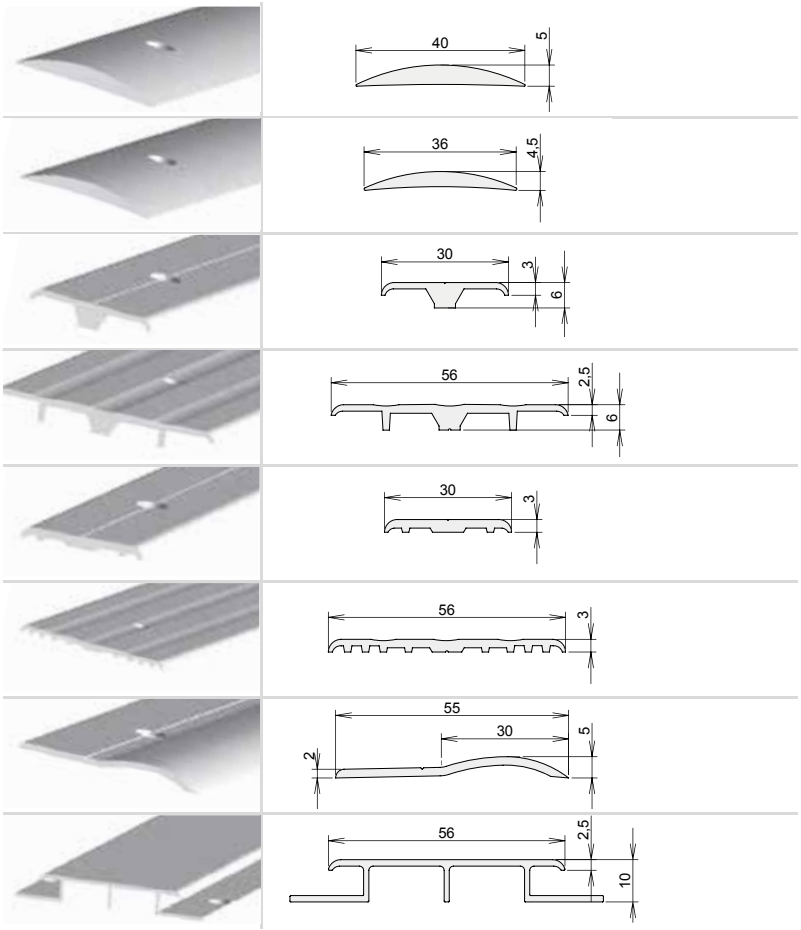

- Schwellen (Aluminium und Edelstahl) gebohrt u. ungebohrt lieferbar

Stand 08/2016 | Technische Änderungen vorbehalten.

NADI®

Innovatives Dichtungssystem zum Nachrüsten

Rauchschutz zum Nachrüsten

MPA NRW Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen geprüft und überwacht Nr.: P120004523

DIN 18095 / EN 1634

- flexibles, federgelagertes Innenprofil:
  Erhöhte Dichtigkeit bei sich stark verwindenen Türen
- Innovatives Dichtungssystem zur Ertüchtigung zum nachträglichen Rauch- und Schallschutz
- Für Funktionstüren
- Für alle Drehtüren geeignet

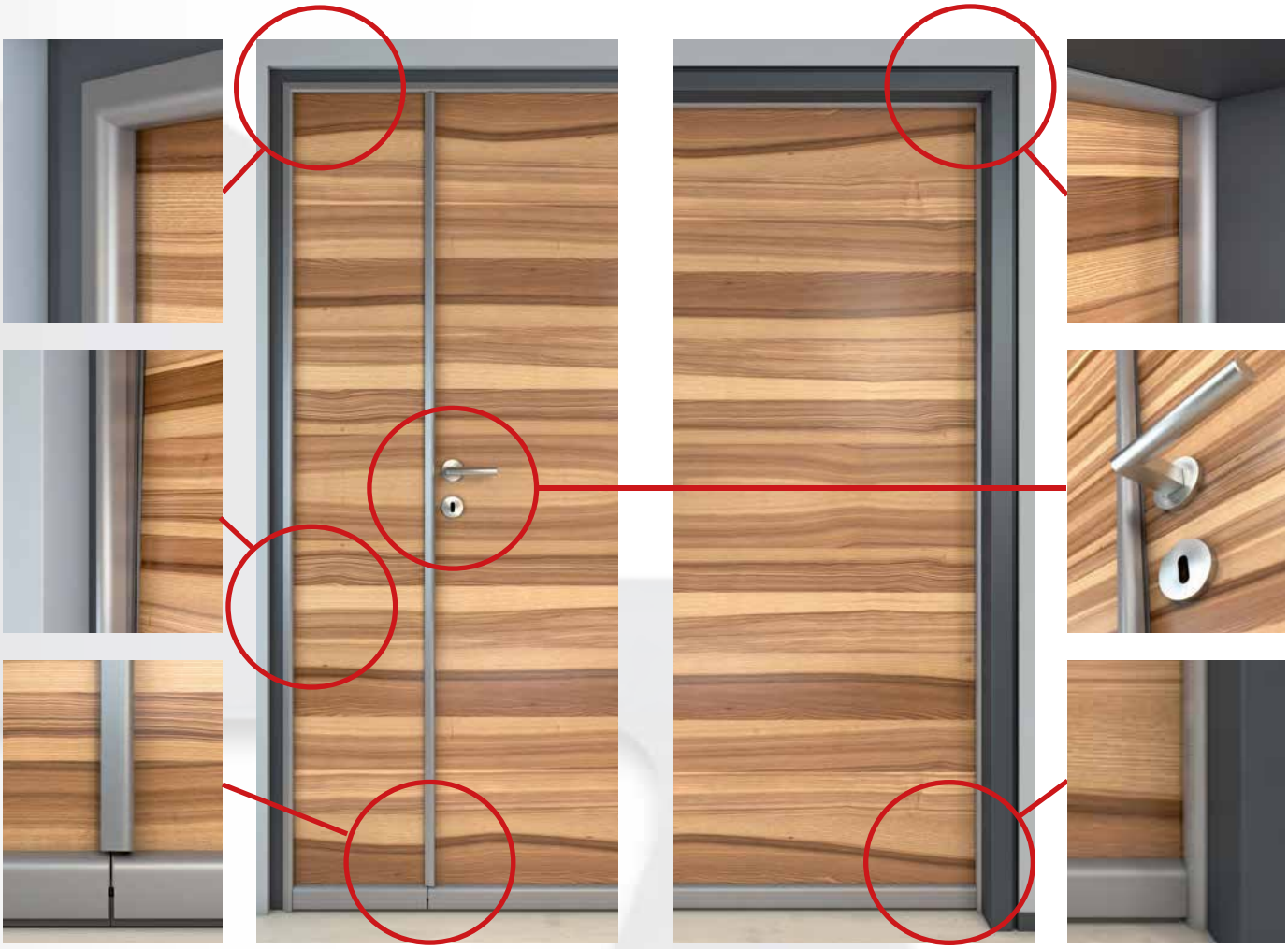

- schnelle, sichere und kostengünstige Montage
- wartungsfreies System
- keine weiteren Abdichtungsmaßnahmen erforderlich
- Formschönes, klipsbares Abdeckprofil
  ohne sichtbare Verschraubung

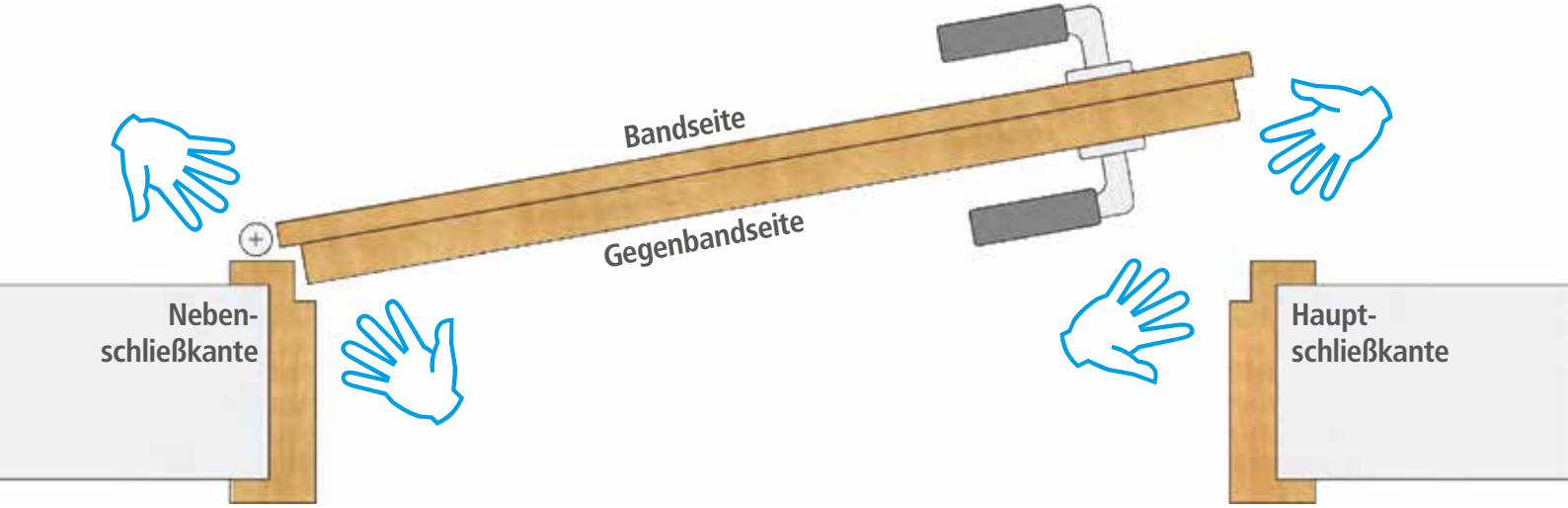

Wirksamer Schutz gegen unbeabsichtigtes Einklemmen der Finger zwischen Türblatt und Zarge

Athmer Fingerschutzsysteme bewähren sich seit 30 Jahren und verhindern Verletzungen, indem sie die Gefahr des unbeabsichtigten Einklemmens der Finger an den Schließkanten zuverlässig verringern.

Fingerschutz an Türen

Grundsätzlich liegt der Einsatz von Fingerschutzsystemen in der Verantwortung des Betreibers. Dieser entscheidet anhand der Nutzergruppe und den räumlichen Gegebenheiten über die Produkte und legt die Montageposition fest. Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Anwendungen und Bereiche gelten spezifische Normen und Vorschriften:

Fingerschutz in Kindertageseinrichtungen

Die Unfall-Verhütungs-Vorschrift (UVV) DGUV Vorschrift 82 Kindertageseinrichtungen §13 (3) stellt Architekten, Planer und Bauherren von Kindertageseinrichtungen vor neue Herausforderungen. Sie schreibt unter anderem in § 13 Absatz (3) vor: „Scherstellen an den Nebenschließkanten von Türen sind zu vermeiden." Hierfür eignen sich unsere Athmer Fingerschutz® Produkte.

Fingerschutz an Brandschutztüren

Athmer Fingerschutzsysteme sind für den Einsatz an Feuer- und Rauchschutztüren geeignet. Dazu muss der Türenhersteller den Fingerschutz freigeben und in die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) der jeweiligen Tür eintragen lassen. Dabei unterstützt Athmer den Türenhersteller.

Bei Nachrüstung ist ein Abweichen von dieser Regelung nur mit Erlaubnis der Bauaufsicht/Brandbehörde möglich. Mangels Vorschriften gibt es derzeit keine Möglichkeit eine generelle Zulassung für Fingerschutzsysteme zu erhalten.

Technische Änderungen vorbehalten.

Produktfamilie

Athmer Fingerschutz®

für die Nebenschließkante

an der Gegenbandseite

- deckt den Spalt zwischen Türblatt und Zarge zuverlässig ab
- wartungsfrei
- leicht zu reinigen
- Lieferung inkl. Zubehör
- Profile aus Aluminium
- zur vollständigen Absicherung der Schließkante eignen sich bandseitige Schutzprofile
- nachrüstbar
- lieferbar in Fix- und Standardlängen
- individuelle Farbgestaltung möglich

geprüfte Dauerfunktion

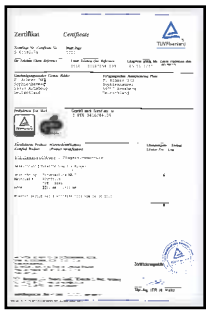

MATERIALPRÜFUNGSAMT NORDRHEIN-WESTFALEN

PRÜFZERTIFIKAT
Nr. 120004100

„ATHMER FINGERSCHUTZ"

1.000.000 Prüfzyklen

- Prüfzeugnisse auf Anfrage oder im Internet unter: www.athmer-fingerschutz.de

+++ 1.000.000 Prüfzyklen - messbare Qualität +++

NR-30

- einfache Montage und Demontage
- selbsttätig auf konstante Spannung ziehendes Schutzrollo
- innovatives Design
- flexible Farbgestaltung
- unsichtbare Klipsbefestigung
- Abdeckung aus feuerhemmender Kunstfaser
- Optional: **NR-30 XL** mit 320 mm Auszugslänge, Stoff schwarz
- **neu** TOOLBOX zur einfachen und schnellen Montage

Geprüfte Dauerfunktion:	1.000.000
Auszugslänge:	260 mm

TOOLBOX
Athmer Fingerschutz® NR-30

Farbe Abdeckung

schwarz

Farbe Profile

C-0

BEI STAHLZARGEN BITTE BEACHTEN:

- im Bereich der Schrauben sollte kein Mörtel sein. Bei Bedarf unterfüttern
- optionales Zubehör: Bohrschrauben 1 Packung à 2 x 8 St. Art.Nr. 5125

Technische Daten	
Einschränkung des Zargendurchgangsmaßes	30 mm
Max. Lieferlänge	1.925 mm
Standardlänge	1.925 mm
Min. Lieferlänge	325 mm
Fixlängen	lieferbar
Kürzbarkeit	-
Länge (mm)	
1.925	E9480820
Toolbox	E9492613

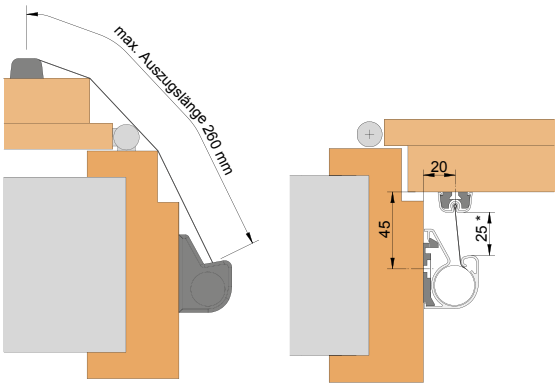

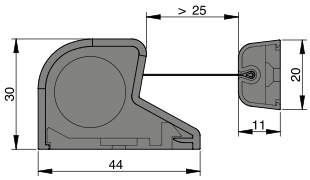

* Lieferlänge für Normtüren nach DIN 18101 mit BR2000. Für Türen mit BR2125 empfehlen wir eine Lieferlänge von 2.050 mm.
** Optional Multi-Construction Bohrer Ø 3 mm, Art.-Nr. 5127

+++ 1.000.000 Prüfzyklen - messbare Qualität +++

NR-25

- seit Jahrzehnten bewährtes Schutzsystem
- kompakte Ausführung
- optionale Variante für die Montage an Glastüren
- selbsttätig auf konstante Spannung ziehendes Schutzrollo
- Abdeckung aus feuerhemmender Kunstfaser

Geprüfte Dauerfunktion:	1.000.000
Auszugslänge:	260 mm

Farbe Abdeckung

schwarz

Farbe Profile

C-0

Weitere Farben auf Anfrage.

BEI STAHLZARGEN BITTE BEACHTEN:

- im Bereich der Schrauben sollte kein Mörtel sein. Bei Bedarf unterfüttern
- optionales Zubehör: Bohrschrauben 1 Packung à 2 x 8 St. Art.Nr. 5125

Technische Daten	
Einschränkung des Zargendurchgangsmaßes	25 mm
Max. Lieferlänge	1.925 mm
Standardlänge	1.925 mm
Min. Lieferlänge	325 mm
Fixlängen	lieferbar
Kürzbarkeit	-
Länge (mm)	
1.925	E9401521

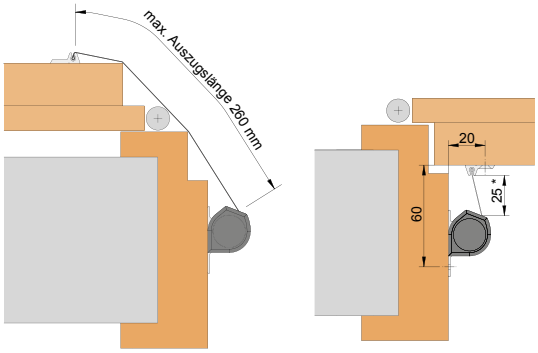

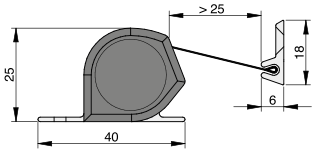

* Lieferlänge für Normtüren nach DIN 18101 mit BR2000.
** Optional Multi-Construction Bohrer Ø 3 mm, Art.-Nr. 5127

Stand 09/2016 | Technische Änderungen vorbehalten.

Anwendung

BU-K

Schutzprofile für gefälzte Türen

- verdeckte Klipsbefestigung
- für Holz- und Metallzargen
- Band Ø15 - 24mm
- Set-Selbstzuschnitt, 2 teilig

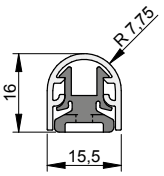

BU-16K

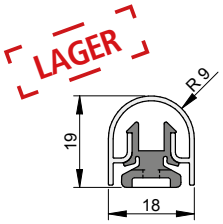

BU-18K

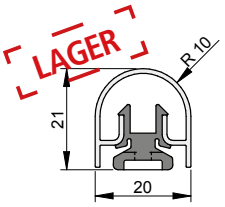

BU-20K

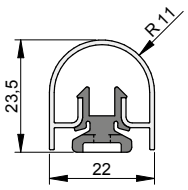

BU-22K

Schutzprofil BU-18K 1755mm C-0	**E9452261**
Schutzprofil BU-20K 1755mm C-0	**E9462260**

Abbildungen ohne E-Nummer müssen separat bestellt werden!

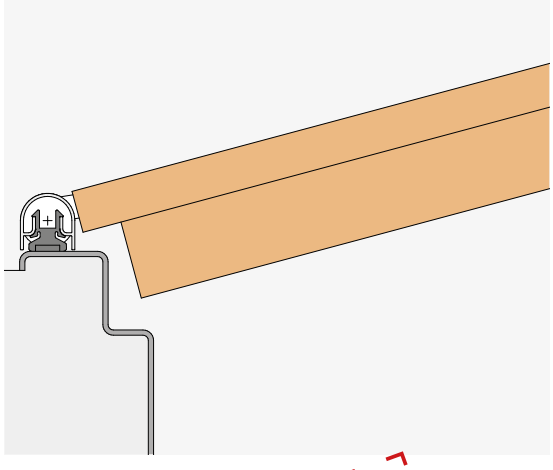

BU

Schutzprofile für gefälzte Türen

- für Holzzargen
- Band Ø15 - 24mm
- Set-Selbstzuschnitt, 2 teilig

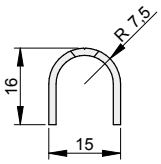

BU-16

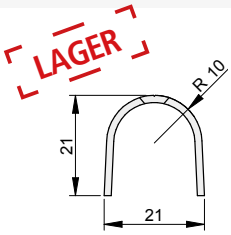

BU-20

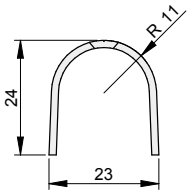

BU-22

Schutzprofil BU-20 1755mm C-0	**E9492259**

Abbildungen ohne E-Nummer müssen separat bestellt werden!

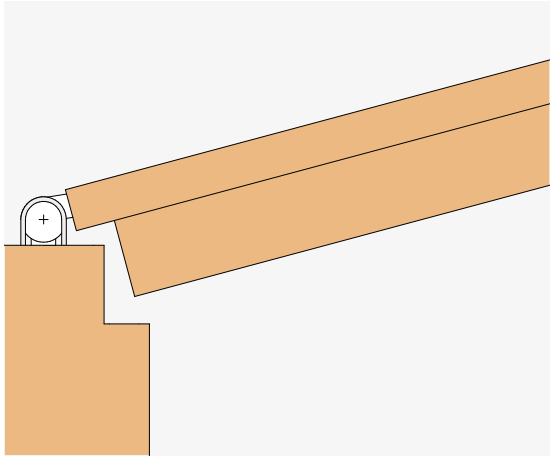

Anwendung

BD

Schutzprofile für stumpfe Türen mit Bändern für verstellbare Aufnahmeelemente

- Band Ø18 - 24mm

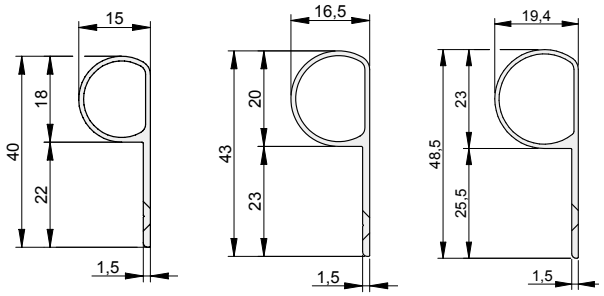

BD-18 BD-20 BD-23

Abbildungen ohne E-Nummer müssen separat bestellt werden!

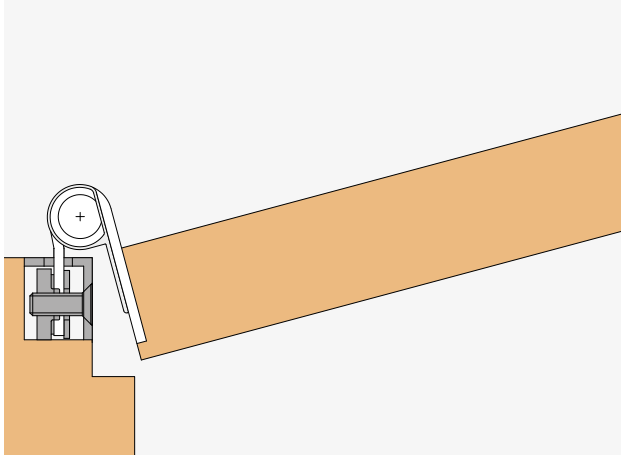

BO

Schutzprofile für stumpfe Türen mit Aufschraub- Lappenbändern

- Band Ø12 - 14mm, 22 -24mm

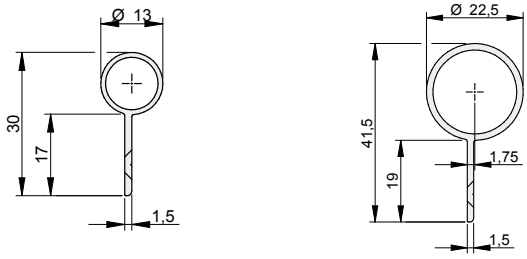

BO-13 BO-23

Abbildungen ohne E-Nummer müssen separat bestellt werden!

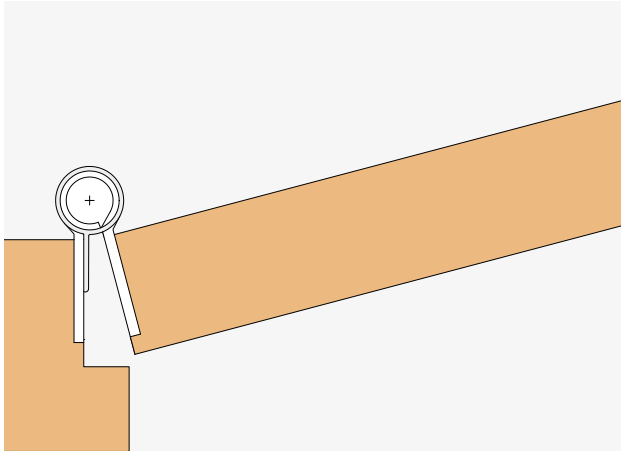

BO

Schutzprofile für flächenbündige Profiltüren

- Band Ø20 - 23mm

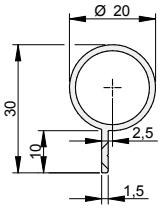

BO-20

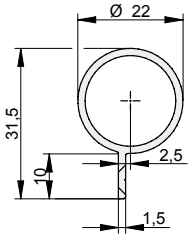

BO-22

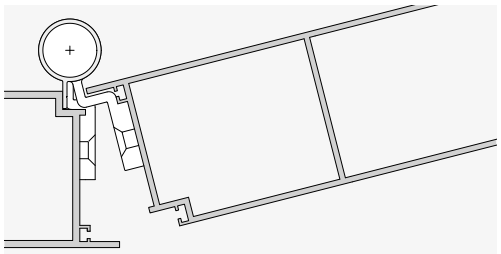

BA-28

Bandseitiges Schutzsystem BA-28 für Aufsatzbänder an Metalltüren

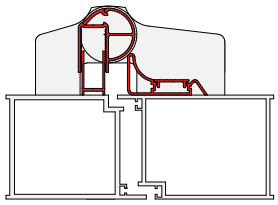

- variabel einstellbar
- Standardfarbe: silberfarben eloxiert C-0, individuelle Farben lieferbar
- verdeckte Schraubbefestigung

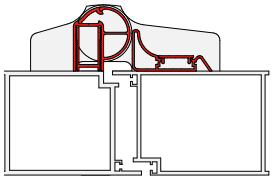

Technische Daten:

Für Drehpunkte von 20-36 mm geeignet.
Lieferlänge: 1.900 mm, kürzbar

BA-22

Bandseitiges Schutzsystem BA-22 für Aufsatzbänder an Kunststofftüren

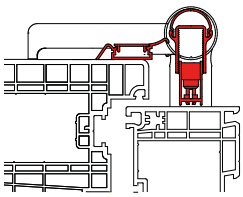

- variabel einstellbar
- Standardfarbe: weiß RAL 9016, individuelle Farben lieferbar
- verdeckte Schraubbefestigung

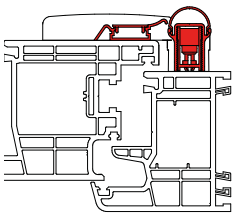

Technische Daten:

Für Überschlagsmaße von 13-28 mm und Banddurchmesser von 21-26 mm geeignet.

Lieferlänge: 1.900 mm, kürzbar

Sets

- Oberfläche: Aluminium eloxiert oder farbbeschichtet
- auch als Set, bestehend aus:

  - Profil 1: unterhalb des unteren Bandes
  - Profil 2: zwischen den Bändern
  - Profil 3 (optional): oberhalb des oberen Bandes

- kein Zuschnitt auf der Baustelle notwendig
- einfache Montage

Sets zum Selbstzuschnitt

- 2-teilig zur Absicherung zwischen und unter den Bändern
- 3-teilig zur Absicherung zwischen, über und unter den Bändern
- für Türen bis 2,11 m

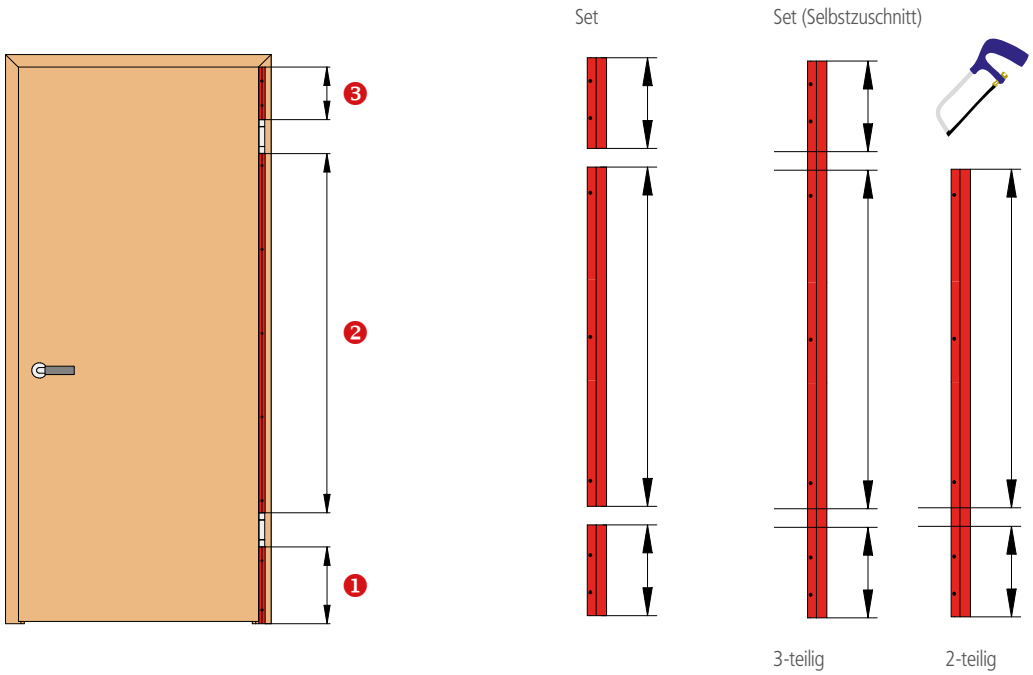

Technische Daten Sets

Sets	Fixlängen für Profil ❶ / ❷ / ❸

Klipsbefestigung

bei BU-K Profilen

- verdeckte Befestigung
- einfache Montage
- für gefälzte Türen
- 3 Klips pro Zubehörbeutel
  Art.-Nr. 5431
- besonders geeignet für Metallzargen
  mit zusätzlichem Zubehör

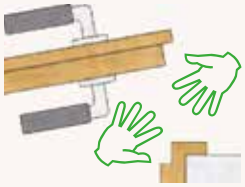

NEU

Der neue HS-25 für die Hauptschließkante

Tür-Stopp mit aktivem Fingerschutz E9462616

Anwendung

- Vermeidung von Quetsch- und Scherstellen
- verhindert das unbeabsichtigte Zufallen von Türen
- permanente Schutzfunktion durch automatische Aktivierung beim Öffnen der Tür
- manuelle Entriegelung von beiden Seiten der Tür
- Drehknauf optional durch jeden beliebigen Knauf passend zum Türelement auswechselbar
- ideal zum Einsatz in Krippen und Kindertageseinrichtungen:
  - U3-Bereich
  - schwere Türen
  - stark frequentierte Türen
  - Türen mit Türschließer (z.B. im WC-Bereich)

Technische Daten:

- für Drehflügeltüren aus Holz
- für gefälzte und stumpfe Türen
- DIN rechts/links verwendbar
- aufgeschraubt auf die Schließfläche des Türblatts
- Montagehöhe variabel - Empfehlung mind. auf einer Höhe von 1,70 m
- max. Türblattstärke 90 mm
- flexible Farbgestaltung

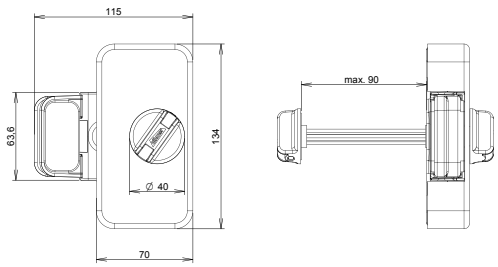

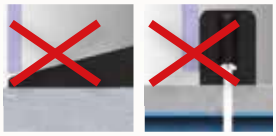

PORTI® FÜR HOLZTÜREN

- schützt vor Gefahren aufschlagender Türen
- adaptive Dämpfung schont Türblatt und Zarge
- einfach zu installieren
- zur Nachrüstung an Metallzargen
- ideal für den Einsatz in Hotels, Büros und Arztpraxen
- bei Böden mit Fußbodenheizung, keine Bohrungen für Türstopper im Fußboden notwendig

Technische Daten

- max. Türblattgewicht bis 65 kg
- besonders dünner Hebel von 2 mm
- Führungsschiene 15,8 x 12 mm
- obere Zargenluft 4 - 10 mm
- geprüfte Dauerfunktionsfähigkeit in Anlehnung an DIN EN 13126-5 Klasse 4 erfüllt
- max. Öffnungswinkel 120°

Anwendung

bis 30 kg Türblattgewicht

- nachrüstbar an Massivholz- und Metallzargen
- für Türblattbreiten von:

720 mm - 1.110 mm, **Art.Nr. E9491556**

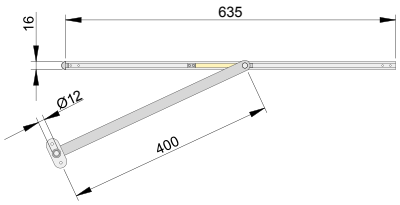

bis 65 kg Türblattgewicht

- nachrüstbar an Metallzargen
- für Türblattbreiten von:

720 mm - 1.110 mm, **Art.Nr. E9482614**

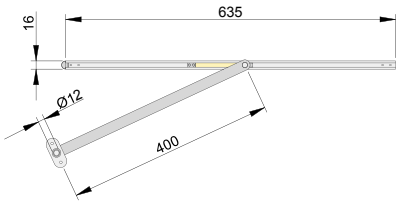

NEU

- vorrüstbar an Holzzargen mit Befestiegungselemt in der Zarge
- für Türblattbreiten von:

720 mm - 1.110 mm, **Art.Nr. E9472615**

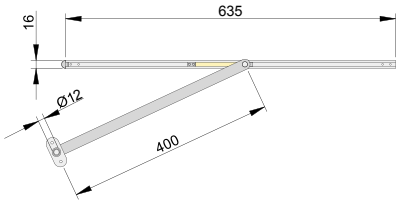

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ZEG Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der ZEG Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG (nachfolgend „ZEG“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten die „Gebräuche im inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzwerkstoffen“ (nachfolgend „Tegernseer Gebräuche“ genannt).
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder den Tegernseer Gebräuchen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ZEG hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ZEG eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
4. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die zwischen ZEG und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
5. Rechte, die ZEG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

1. Angebote von ZEG sind freibleibend und unverbindlich.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart. Entsprechendes gilt für Erwartungen des Bestellers hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung.
3. ZEG behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von ZEG unverzüglich an ZEG heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.
4. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von ZEG durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt wurde oder ZEG die Bestellung ausführt, insbesondere ZEG der Bestellung durch Übersendung der Produkte nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für ZEG nicht verbindlich.
5. Das Schweigen von ZEG auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
6. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist ZEG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von ZEG maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von ZEG. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.
2. Die Lieferung in Teilen ist zulässig.
3. ZEG behält sich aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % des Lieferumfangs vor. Insoweit sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Der Lieferpreis bleibt hiervon unberührt.

4. Lieferzeit

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von ZEG schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch ZEG, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei ZEG eingeht. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder ZEG die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von ZEG, es sei denn ZEG hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. ZEG ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. ZEG informiert den Besteller unverzüglich, wenn ZEG von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er ZEG nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Grenzüberschreitende Lieferungen

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Besteller gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
2. Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
3. Verzögerungen aufgrund Exportkontrollen setzen Lieferzeiten außer Kraft.

6. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind und bei denen die Lieferzeit auf einen Zeitpunkt bestimmt ist, der mindestens zwei Monate nach Vertragsschluss liegt, werden zu den am Tage der Lieferung jeweils geltenden Listenpreisen von ZEG berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Bei Preissteigerungen von mehr als 5 % ist der Besteller berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von ZEG wird der Besteller unverzüglich erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird. Sofern bis zum Tage der Lieferung produktionsbedingte Preiserhöhungen eintreten, ist ZEG ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Lieferpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem ZEG über den Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von ZEG bleiben unberührt. Zudem werden im Falle des Zahlungsverzugs alle Forderungen gegen den Besteller sofort zur Zahlung fällig.
4. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 3 vor Lieferung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. ZEG ist berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller an Dritte, insbesondere an die Coface Finanz GmbH, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz, jederzeit abzutreten. ZEG ist außerdem berechtigt, sein Vorbehaltseigentum nach Ziffer 12 der AGB auf Dritte, insbesondere auf die Coface Finanz GmbH, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz, zu übertragen.
6. Macht ZEG von seinem Recht, Ansprüche gegen den Besteller an Dritte abzutreten, Gebrauch, so wird ZEG den Besteller hierüber informieren. Soweit ZEG Forderungen gegen den Besteller abgetreten und den Besteller hierüber informiert hat, kann der Besteller Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an den Dritten leisten.
7. Sofern der Kunde am SEPA-Basislastschrift-Einzug oder SEPA-Firmenlastschrift-Einzug teilnimmt wird die Frist zur Ankündigung des Einzugs auf drei Tage verkürzt. Der Kunde erhält diese Information entweder direkt aus Rechnungsstellung oder durch ein separat übersendetes Zahlungsavis.

7. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager von ZEG verlassen. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder ZEG weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Montage der Produkte beim Besteller, übernommen hat.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann ZEG den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist ZEG berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von ZEG bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass ZEG keine oder geringere Kosten entstanden sind. Das selbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. ZEG ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ZEG gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die ZEG nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Angelieferte Produkte sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

8. Mängelansprüche

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Erhalt überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung, und ZEG offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen ZEG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an ZEG schriftlich zu beschreiben und den Lagerort anzugeben. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen außerdem voraus, dass bei Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt und nachgewiesen werden und empfohlene Komponenten verwendet werden. Ergänzend gelten die einzelnen Regelungen des § 12 der Tegernseer Gebräuche.
2. Bei Mängeln der Produkte ist ZEG nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist ZEG verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Personal- und Sachkosten, die der Besteller in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum von ZEG und sind an ZEG zurückzugeben.
3. Sofern ZEG zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die ZEG zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
4. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der

empfangenen Leistung unmöglich ist, von ZEG zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn ZEG den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Besteller statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
6. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
7. ZEG übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von ZEG für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit ZEG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von ZEG zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von ZEG in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

9. Haftung von ZEG

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet ZEG unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit ZEG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ZEG nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von ZEG auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von ZEG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ZEG.

10. Produkthaftung

1. Der Besteller wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller ZEG im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Wird ZEG aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die ZEG für erforderlich und zweckmäßig hält und ZEG hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von ZEG bleiben unberührt.
3. Der Besteller wird ZEG unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

11. Höhere Gewalt

1. Sofern ZEG durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird ZEG für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern ZEG die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von ZEG nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn ZEG bereits im Verzug ist. Soweit ZEG von der Lieferpflicht frei wird, gewährt ZEG etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
2. ZEG ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und ZEG an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird ZEG nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

12. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises und sämtlicher Forderungen, die ZEG aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von ZEG. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von ZEG nachzuweisen. Der Besteller tritt ZEG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. ZEG nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an ZEG zu leisten. Weitergehende Ansprüche von ZEG bleiben unberührt.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Im Übrigen ist der Besteller nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von ZEG gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller ZEG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von ZEG zu informieren und an den Maßnahmen von ZEG zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ZEG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von ZEG zu erstatten, ist der Besteller ZEG zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an ZEG ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. ZEG nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an ZEG zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an ZEG abgetretenen Forderungen treuhänderisch für ZEG im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an ZEG abzuführen. ZEG kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ZEG nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an ZEG abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
4. Auf Verlangen von ZEG ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und ZEG die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist ZEG unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von ZEG gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat ZEG oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann ZEG die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Besteller wird stets für ZEG vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, ZEG nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt ZEG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, ZEG nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass ZEG sein Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für ZEG. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.
7. ZEG ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von ZEG aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 15 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen ZEG.
8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller ZEG hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um ZEG unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

13. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

14. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ZEG möglich.
2. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu ZEG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ZEG und dem Besteller ist der Sitz von ZEG. ZEG ist auch zur Klageerhebung in Mainz, am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von ZEG ist der Sitz von ZEG, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Stand: 01. Oktober 2014

UNSERE NIEDERLASSUNGEN

DRESDEN BAUTZEN CHEMNITZ BRANDENBURG HANNOVER MORSBACH
MANNHEIM STUTTGART MÜNCHEN ROTTENACKER NÜRNBERG ERFURT

ZEG SACHSEN
Betriebsstätte Dresden
Hamburger Ring 7
01665 Klipphausen
Tel. 035204 43-60
Fax 035204 43-720
dresden@zeg-holz.de

ZEG SACHSEN
Betriebsstätte Bautzen
Fabrikstraße 1
02625 Bautzen
Tel. 03591 3735-0
Fax 03591 304516
bautzen@zeg-holz.de

ZEG SACHSEN
Betriebsstätte Chemnitz
Blankenauer Straße 85
09113 Chemnitz
Tel. 0371 46165-0
Fax 0371 46165-18
chemnitz@zeg-holz.de

ZEG BRANDENBURG
Rietz / Rietzer Berg 18
14797 Kloster Lehnin
Tel. 03381 276-60
Fax 03381 224483
brandenburg@zeg-holz.de

ZEG HANNOVER
Otto-Lilienthal-Straße 1
30989 Gehrden
Tel. 05108 9157-0
Fax 05108 9157-15
hannover@zeg-holz.de

ZEG MORSBACH
Wissener Straße 60
51597 Morsbach
Tel. 02294 9804-0
Fax 02294 9804-21
morsbach@zeg-holz.de

ZEG MANNHEIM
Einsteinstraße 22
68169 Mannheim
Tel. 0621 3238-0
Fax 0621 318413
mannheim@zeg-holz.de

NEUE ADRESSE
ZEG STUTTGART
Rudolf-Diesel-Straße 1
70806 Kornwestheim
Tel. 07154 / 8030-0
Fax 07154 / 8030-410
stuttgart@zeg-holz.de

ZEG MÜNCHEN
Kirchhoffstraße 3
85386 Eching
Tel. 08165 9518-0
Fax 08165 9518-105
muenchen@zeg-holz.de

ZEG ROTTENACKER
Grundlerstraße 11
89616 Rottenacker
Tel. 07393 959-8
Fax 07393 959-640
rottenacker@zeg-holz.de

ZEG NÜRNBERG
Orchideenstraße 19
90542 Eckental
Tel. 09126 2614-0
Fax 09126 2614-40
nuernberg@zeg-holz.de

ZEG ERFURT
Hagansplatz 3
99085 Erfurt
Tel. 0361 74066-0
Fax 0361 74066-20
erfurt@zeg-holz.de

WWW.ZEG-HOLZ.DE

Platten · Kanten · Türen · Bau-beschläge · Boden/Wand/Decke · Draußenholz · Schnittholz/Furnier · Holzbau · Drücker-garnituren · Möbel-beschläge · Chemie · Maschinen · Befestigungs-technik · Werkzeug/Arbeitsschutz

Stand 09/2016 · Herausgeber: ZEG Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG, Kornwestheim
Für eventuelle Druckfehler und Irrtümer, die bei der Erstellung der Broschüre unterlaufen sind, ist jede Haftung ausgeschlossen. Änderungen vorbehalten. Jede Vervielfältigung, auch nur auszugsweise, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die ZEG Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG, Kornwestheim.
Bildnachweis: Athmer oHG

Athmer | 5 | 4091 | 09/2016 | FM